Schutzkonzept Schulbegleitung

SCHUTZKONZEPT ZUM KINDESWOHL

1. Einleitung und Geltungsbereich Dieses Schutzkonzept beschreibt die Grundsätze, Strukturen und Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Träger für Schulbegleitung. Es gilt für alle Mitarbeitenden, insbesondere Schulbegleiter*innen, Verwaltungskräfte, Praktikant*innen sowie Honorarkräfte und bezieht sich auf alle Tätigkeiten im schulischen Kontext und in der Zusammenarbeit mit Familien, Schulen und Behörden.

2. Leitbild und Grundhaltung Wir verstehen jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit mit Rechten, Bedürfnissen und Würde. Der Schutz vor körperlicher, seelischer, sexualisierter und digitaler Gewalt ist grundlegende Voraussetzung für Bildung und Teilhabe. Unsere Grundprinzipien sind: - Achtung der Kinderrechte - Partizipation und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten - Transparenz im Handeln und in Entscheidungsprozessen - Null-Toleranz gegenüber jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch, Diskriminierung und Demütigung - Fachlichkeit, Reflexion und kontinuierliche Weiterentwicklung

3. Formen der Gefährdung Wir unterscheiden insbesondere folgende Gefährdungsformen: - Körperliche Gewalt (z. B. Schlagen, Stoßen, Festhalten ohne Notwehrsituation) - Psychische Gewalt (z. B. Beschimpfungen, Drohungen, Demütigungen, Ausgrenzung) - Sexualisierte Gewalt (z. B. unerwünschte Berührungen, sexualisierte Sprache, Grenzverletzungen) - Vernachlässigung (z. B. andauernde Unterversorgung, fehlende Fürsorge, Desinteresse) - Digitale Gewalt (z. B. Cybermobbing, Weitergabe von Bildern, Bloßstellung in Chats) Mitarbeitende sind verpflichtet, sensibel für Anzeichen von Gefährdung zu sein und diese fachlich einzuordnen.

4. Verhaltenskodex für Mitarbeitende 4.1 Grundregeln im Kontakt mit Kindern - Wir begegnen Kindern respektvoll, wertschätzend und auf Augenhöhe. - Wir achten persönliche Grenzen und akzeptieren Signale von Unbehagen. - Körperliche Nähe findet nur statt, wenn sie pädagogisch notwendig, vom Kind gewünscht und fachlich vertretbar ist (z. B. Unterstützung beim Anziehen bei jüngeren Kindern, tröstende Geste nach Rückfrage). - Wir verwenden keine herabwürdigende, beleidigende oder sexualisierte Sprache. - Wir unterlassen jegliche Form von Drohung, Erpressung oder Einschüchterung.

4.2 Private Kontakte und Social Media - Private Treffen mit betreuten Kindern außerhalb des schulischen Kontextes sind untersagt, sofern sie nicht explizit mit den Sorgeberechtigten und der Fachaufsicht des Trägers abgestimmt sind. - Freundschaftsanfragen und private Kommunikation über soziale Medien sind zu vermeiden. - Digitale Kommunikation mit Kindern erfolgt ausschließlich über vereinbarte, dienstliche Kanäle und nur, wenn dies für die Begleitung notwendig ist.

4.3 Grenzen professioneller Rolle - Schulbegleiter*innen sind keine Freund*innen, sondern pädagogische Bezugspersonen. - Geheimnisse, die mit Gefährdungen einhergehen können, werden nicht „geheim gehalten“, sondern im Rahmen des Schutzauftrages verantwortungsvoll weitergegeben. - Geschenke an Kinder erfolgen nur im kleinen Rahmen und transparent (z. B. zu Geburtstagen) und niemals als Druckmittel oder Gegenleistung.

5. Prävention 5.1 Personalauswahl - Alle Mitarbeitenden legen vor Tätigkeitsbeginn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. - Im Bewerbungsgespräch werden Haltung zu Kinderschutz, Umgang mit Nähe und Distanz und Reflexionsfähigkeit thematisiert. - Referenzen oder frühere Arbeitgeber können nach Einwilligung kontaktiert werden.

5.2 Schulung und Fortbildung - Neue Mitarbeitende erhalten eine verpflichtende Grundschulung zum Thema Kinderschutz, Nähe-Distanz-Gestaltung, Schweigepflicht und Meldewege. - Regelmäßige Fortbildungen (mindestens einmal jährlich) dienen der Auffrischung und Vertiefung. - In Teamsitzungen werden Fallbeispiele anonymisiert reflektiert.

5.3 Transparente Strukturen - Zuständigkeiten für Kinderschutz (Kinderschutzbeauftragte*r) sind klar benannt. - Es existieren schriftliche Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen. - Kinder und Eltern werden über Beschwerdewege und Ansprechpersonen informiert.

6. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 6.1 Grundprinzipien - Sorgfalt vor Schnelligkeit: Verdachtsmomente werden sorgfältig geprüft. - Schutz vor Konfrontation: Kinder werden nicht unter Druck gesetzt oder zu Aussagen gezwungen. - Dokumentation: Beobachtungen, Gespräche und Entscheidungen werden schriftlich festgehalten. - Kooperation: Schulen, Jugendämter und ggf. andere Fachstellen werden einbezogen.

6.2 Schritte im Verfahren 1. Wahrnehmung und Dokumentation - Die*der Mitarbeitende dokumentiert konkrete Beobachtungen (Was? Wann? Wo? Wer?). 2. Interne Meldung - Die Beobachtungen werden zeitnah der fachlichen Leitung bzw. dem Kinderschutzbeauftragten gemeldet. 3. Fachliche Einschätzung - Die Leitung prüft die Informationen, holt ggf. weitere Sichtweisen ein (z. B. von Lehrkräften, anderen Schulbegleitungen). - Es kann eine insoweit erfahrene Fachkraft (IEFK) hinzugezogen werden. 4. Entscheidung über weiteres Vorgehen - Bei gewichtigen Anhaltspunkten wird das Jugendamt informiert. - Wenn möglich und verantwortbar, werden Eltern einbezogen. - Maßnahmen zum Schutz des Kindes werden abgestimmt (z. B. engere Begleitung, Gespräche mit Schule). 5. Nachsorge und Reflexion - Der Fall wird nachbearbeitet, um Mitarbeitende zu unterstützen und Strukturen zu verbessern.

7. Umgang mit Grenzverletzungen durch Mitarbeitende - Verdachtsmomente gegen Mitarbeitende werden ernst genommen und zeitnah geprüft. - Je nach Schwere kommen arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Freistellung in Betracht. - Kinder und Eltern werden geschützt und beteiligt, soweit es verantwortbar ist. - Der Träger arbeitet transparent mit den zuständigen Behörden zusammen.

8. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern - Kinder und Eltern erhalten leicht verständliche Informationen darüber, an wen sie sich wenden können (z. B. Fachleitung, externe Beratungsstellen). - Beschwerden werden ernst genommen, dokumentiert und zeitnah bearbeitet. - Es entsteht für Kinder und Eltern kein Nachteil, wenn sie Beschwerden äußern.

9. Datenschutz und Dokumentation - Alle Informationen werden vertraulich und gemäß DSGVO behandelt. - Zugriffe auf sensible Daten sind auf befugte Personen beschränkt. - Dokumente werden sicher aufbewahrt und fristgerecht gelöscht.

10. Evaluation und Weiterentwicklung - Das Schutzkonzept wird mindestens alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. - Erfahrungen aus der Praxis, Rückmeldungen von Kindern, Eltern, Schulen und Mitarbeitenden fließen in die Weiterentwicklung ein.